

## **Durchführungsrichtlinien des Landesprogrammes „Woche des Schulschwimmens“ im Jahr 2024**

### **1. Ziele der „Woche des Schulschwimmens“**

Die „Woche des Schulschwimmens“ soll Schülerinnen und Schülern aller interessierten allgemeinbildenden Schulen die Gelegenheit bieten, das Schwimmen und Bewegen im Wasser über den wöchentlichen schulischen Schwimmunterricht hinaus in einer Woche intensiv zu erfahren. Sie verfolgt die folgenden Ziele:

1. Intensivierung des Schwimmunterrichtes durch ein zeitlich begrenztes Angebot in anderem Organisations- und Zeitformat,
2. Förderung der Schwimmfähigkeit und Sicherheit im Medium Wasser, Bewegungs- und Gesundheitsförderung in Schulen.

### **Teilnahmevoraussetzungen**

- 1.1 Teilnehmen können alle Schulklassen der teilnehmenden Städte und Kreise.
- 1.2 Die Schwimmgruppen setzen sich aus Klassen oder Kursen zusammen. Sie können für die Zeit der Schulschwimmwoche auch neu gebildet werden, z. B. nach Leistungsniveaus.
- 1.3 Die regulären Sport- und Schwimmlehrkräfte der Schulen erteilen den Schwimmunterricht auch während der Schulschwimmwoche. Sie können ggf. durch qualifiziertes Personal bzw. zusätzliche externe Schwimmassistenzen unterstützt werden.
- 1.4 Der Ausschuss für den Schulsport (AfS) entscheidet auch über die Anzahl der teilnehmenden Schulen. Interessieren sich mehr Schulen für die Teilnahme als Wasserzeiten zur Verfügung gestellt werden können, trifft der zuständige AfS eine Auswahl in eigener Verantwortung.

### **2. Zeitraum und Dauer**

- 2.1 Während der Schulschwimmwoche findet der Schwimmunterricht an fünf aufeinanderfolgenden Tagen statt. Die tägliche Unterrichtszeit im Wasser beträgt eine Zeitstunde pro Lerngruppe.
- 2.2 Den Zeitraum der Woche des Schulschwimmens legt der AfS mit den beteiligten Partnern fest. Als Zeitraum empfiehlt sich die Zeit vor oder nach den Sommerferien oder vor oder nach dem Beginn des zweiten Halbjahres.

### **3. Grundlagen der Organisation**

- 3.1 Der AfS organisiert die Woche des Schulschwimmens mit den beteiligten Akteuren, z.B.
- den Schulen,
  - den Kommunen,
  - den Badbetreibern, die Wasserzeiten zur Verfügung stellen und
  - ggf. den Verantwortlichen für den Bustransport und
  - ggf. den Schwimmsport treibenden Vereinen.
- 3.2 Die teilnehmenden Schulen nutzen in erster Linie die den Schulen in der Kommune (ohnehin) zur Verfügung stehenden Wasserzeiten. Wenn organisatorisch möglich, werden bereits bestehende Bustransporte zur Schwimmstätte genutzt.
- 3.3 In der zugeteilten Wasserfläche der Schule darf nicht gleichzeitig öffentlicher Badebetrieb stattfinden.
- 3.4 Der AfS oder ggf. ein Beauftragter des AfS kommunizieren vorab mit allen Beteiligten diese zeitlich begrenzte „Umnutzung bzw. Einschränkung“ und werben um Verständnis und Zustimmung für den evtl. Ausfall des Schwimmbetriebs oder des Schwimmunterrichts.
- 3.5 An einer Schulschwimmwoche sollen mindestens 200 Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Schulschwimmwochen mit weniger Teilnehmenden können im Einzelfall nach vorheriger Rücksprache mit der Landesstelle für den Schulsport (LfS) ebenfalls gefördert werden.

### **4. Ablauf der Anmeldung**

- 4.1 Die geplante Woche des Schulschwimmens wird mindestens vier Wochen vor der Durchführung bei der Landesstelle für den Schulsport angemeldet.
- 4.2 Nach Anmeldung erfolgt eine Beratung durch die Landesstelle für den Schulsport.
- 4.3 Ein schriftliches Rahmenkonzept (Liste der teilnehmenden Schulen mit ungefährender Schüleranzahl, eingeplante Schwimmbäder, zeitlicher Rahmen, personeller Aufwand) wird der Landesstelle für den Schulsport zwei Wochen vor Beginn vorgelegt (vgl. Anhang Rahmenkonzept).
- 4.4 Nach Durchführung der Woche des Schulschwimmens ist eine Dokumentation und ein Verwendungsnachweis (vgl. Punkt 7) sowie eine Rechnung für die entstandenen Aufwendungen (vgl. Musterrechnung) zu erstellen und bei der LfS einzureichen.

### **5. Finanzielle Förderung und Verwendung der Fördermittel**

5.1 Die Höhe der finanziellen Förderung richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, nicht nach den ggf. für die Zeit der Schulschwimmwoche gebildeten Lerngruppen (vgl. auch 2.2):

5.1.1 Pro Klasse mit 20 oder mehr Schülerinnen und Schüler wird eine Fördersumme von je 150,-€ zur Verfügung gestellt. Mehrere Klassen mit weniger als 20 Schülerinnen und Schülern werden für die Berechnung der Fördersumme zusammengefasst.

5.2 Die Fördermittel können eingesetzt werden für:

- Aufwandsentschädigungen für zusätzliche Schwimmassistenten,
- Mietgebühr zusätzlicher Wasserflächen,
- Transportkosten zwischen Schule und Schwimmbad.

5.3 Für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler dürfen keine Kosten entstehen.

## **6. Verwendungsnachweis, Dokumentation und Rechnung**

6.1 Die Verwendungsnachweise müssen spätestens vier Wochen nach Ende der Schulschwimmwoche bei der LfS eingehen. Im Verwendungsnachweis wird die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nach Stufen und Klassen aufgeführt.

6.2. Die Dokumentation beinhaltet einen Kurzbericht über die Schulschwimmwoche mit Auflistung der Schulen, Anzahl der Schülerinnen und Schüler und einer Kurzbeschreibung der erwähnenswerten Erfahrungen und Beobachtungen, z.B. erzielte Erfolge (vgl. Anhang Vordruck Dokumentation und Verwendungsnachweis).

6.3 Die Rechnung (vgl. Musterrechnung) muss spätestens vier Wochen nach Ende der Schulschwimmwoche bei der LfS eingehen.

## **7. Mittelbereitstellung**

7.1 Die Überweisung der Zuschüsse erfolgt an den zuständigen Ausschuss für den Schulsport nach Eingang der Dokumentation, des Verwendungsnachweises sowie der Rechnung. Sie erfolgt in der Regel nach vier bis sechs Wochen.

## 8. Ansprechpartner und Informationen

Landesstelle für den Schulsport	1. Peter Keller	0211/ 475-5860	peter.keller@brd.nrw.de
	2. Martin Groth	0211/ 475-4658	martin.groth@brd.nrw.de

Weitere Informationen unter:

<https://www.schulsport-nrw.de/schwimmfoerderung/woche-des-schulschwimmens.html>

Alle Ansprechpartner der Landesstelle für den Schulsport:

<https://www.schulsport-nrw.de/ansprechpartner-und-ansprechpartnerinnen.html>